

Datum	28.04.2021
Zahl	<b>WO4-BA-2141/1-2021 (003/2021)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. (FH) Mag. Michaela Steinkellner, MAS
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff:**

**P & P Industries AG, 8074 Raaba;  
Zubau eines überdachten Lagers für nicht brennbare Materialien  
auf Gst.Nr. 124/10, KG 77260 Zellach  
(Standort: Am Gewerbepark 10, 9413 St. Gertraud);  
gewerbebehördliches Änderungsanzeigeverfahren**

## KUNDMACHUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Anzeige der **P & P Industries AG**, Dietrich-Keller-Straße 24/7, 8074 Raaba, mit welcher nachstehendes Änderungsvorhaben für die bestehende Betriebsanlage **auf Gst.Nr. 124/10, KG 77260 Zellach (Standort: Am Gewerbepark 10, 9413 St. Gertraud)**, in nachstehend angeführter Form, lt. vorgelegten Projektunterlagen, angezeigt wurde:

### Zubau eines überdachten Lagers für nicht brennbare Materialien

**Es ist geplant, östlich an die bestehende Montagehalle ein überdachtes eingeschossiges Lager mit einer Nutzfläche von 150,51 m<sup>2</sup> zuzubauen, welches zur Süd- und Ostseite hin offen sein wird. An der Nordseite wird das Lager mit einem 10,00 cm starken Steinwollpaneel verkleidet. Das überdachte Lager soll für Stahlbauteile und nicht brennbare Materialien verwendet werden.**

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, anzeigepflichtig. Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3 iVm. § 345 Abs. 6 GewO 1994 GewO 1994 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Das Projekt wird hiemit durch Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde öffentlich bekanntgegeben.

Die Projektunterlagen liegen bis einschließlich 14.05.2021 zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbeferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung), auf.

Zur Wahrung ihrer Parteistellung können Nachbarn bis 14.05.2021 schriftlich Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, 333, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. (FH) Mag. Michaela Steinkellner, MAS

**I.****Kundmachung an der Amtstafel  
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde****II.****Ergeht an:**

Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud, St. Gertraud 1, 9413 St. Gertraud; **mit dem Ersuchen,**

- diese **Kundmachung** an der Amtstafel bis einschließlich 14.05.2021 **kundzumachen** und
- die an der Amtstafel kundgemachte Bekanntmachung, versehen mit dem **Anschlage- und Abnahmedatum**, der Behörde zu **übermitteln**.

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.